

Die Haus- und Schulordnung der Herderschule Kassel

Präambel

Gemäß dem pädagogischen Leitbild der Herderschule, das im Schulprogramm festgehalten ist, ist es die Zielsetzung unserer Schule, schwache und starke Schüler zu fördern und zu fordern. In diesem Kontext sind wir um ein gutes Lern- und Arbeitsklima bemüht. Unsere Schule ist eine Gemeinschaft von Menschen – Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern –, die für eine bestimmte Zeit des Tages auf engem Raum zusammenleben und zusammenarbeiten. Daher sind Regeln erforderlich, die das Zusammenleben und -arbeiten so ordnen, dass sowohl der Bildungsauftrag der Schule als auch der Wunsch des Einzelnen, sich in ihr wohl zu fühlen, erfüllt werden können. Zur Wahrung eines vertrauensvollen Klimas für gemeinsames Lernen und Arbeiten sollten sich alle rücksichtsvoll verhalten, andere respektieren und Verantwortung für sich und die Schulgemeinschaft übernehmen. Dazu gehört auch die pünktliche und regelmäßige Teilnahme am Unterricht. Unsere Schulordnung will Freiheit nicht unnötig einschränken, sondern für jeden die Möglichkeit schaffen, die eigenen Stärken und Fähigkeiten bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse anderer aufs Beste zu entfalten. Die Schulordnung beruht auf dem Konsens aller Teile der Schulgemeinde und ist daher verbindliche Grundlage des schulischen Zusammenlebens. Diese Schulordnung hat prozessualen Charakter und ist im Bemühen um stetige Optimierung des Schulklimas ggf. zu ergänzen oder zu ändern. Sie ist offen für Veränderungen, die von SV, Schulelternbeirat, Gesamt- und Schulkonferenz initiiert werden und die Zustimmung der anderen Gremien finden. Die nachfolgende Schulordnung wird ergänzt durch die Hinweise und Anordnungen der Lehrkräfte und Hausmeister. Diese sind in jedem Fall zu befolgen. Lehrkräfte und Hausmeister nehmen in Vertretung der Schulleitung auch das Hausrecht auf dem Schulgelände wahr.

1. Unterricht

Jedes Verhalten, das den Unterricht stört, ist zu vermeiden. Dazu gehört auch das Zuspätkommen.

- Unterrichtszeiten

vormittags	nachmittags
1. Stunde 07.45 - 08.30 Uhr	7. Stunde 13.30 - 14.15 Uhr
2. Stunde 08.30 - 09.15 Uhr	8. Stunde 14.15 - 15.00 Uhr
3. Stunde 09.35 - 10.20 Uhr	9. Stunde 15.00 - 15.45 Uhr
4. Stunde 10.20 - 11.05 Uhr	10. Stunde 15.45 - 16.30 Uhr
5. Stunde 11.25 - 12.10 Uhr	11. Stunde 16.30 - 17.15 Uhr
6. Stunde 12.10 - 13.25 Uhr *)	12. Stunde 17.15 - 18.00 Uhr

*) Die Mittagspause ist für die Jahrgänge und Wochentage unterschiedlich, entweder 12.10 - 12.45 Uhr oder 12.55 - 13.30 Uhr. Das Schulgebäude ist für Schüler/innen morgens ab 07.00 Uhr geöffnet.

• **Vertretungsunterricht, Unterrichtsausfälle und Raumänderungen** werden über das Infoboard mitgeteilt. Es besteht für alle Schüler/innen die Pflicht, sich täglich zu informieren. Sollte eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Unterrichtsraum erschienen sein, meldet dies der/die Kurs- oder Klassensprecher/-in im Sekretariat.

- **Geräte der Unterhaltungselektronik** (z.B. MP3-Player) stören die notwendige Kommunikation im Unterricht; sie sind für die private Nutzung während der Unterrichtszeit nicht erlaubt.
- **Mobiltelefone und ähnlich nutzbare elektronische Kommunikationsmittel** dürfen während der Unterrichtszeit nicht empfangsbereit sein und nicht benutzt werden. Sollte gegen diese Regelung verstoßen werden, so ist der Lehrer berechtigt, das Gerät bis zum Ende des Unterrichtstages an sich zu nehmen bzw. beim Schulleiter zu hinterlegen.
- Bei allen **Klausuren** sind Mobiltelefone sowie ähnlich nutzbare elektronische Kommunikationsmittel (MP3-Player etc.) vor Beginn der Klausur beim Lehrer abzugeben. Das Nicht-Abgeben stellt einen Täuschungsversuch dar.
- Das **Fotografieren und Filmen sowie Audiomitschnitte** im Unterricht bzw. auf dem Schulgelände sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis aller Betroffenen erlaubt. Bei schulischen Veranstaltungen gilt eine Fotografie-Erlaubnis des Beauftragten für schulische Zwecke als gegeben. Das Recht am eigenen Bild bleibt unberührt.
- Zum **Essen und Trinken** sind die Pausen und unterrichtsfreien Zeiten da. In der Herderschul-Bibliothek und im Lernstudio, in den naturwissenschaftlichen Räumen sowie in den Räumen mit EDV-Geräten ist sowohl das Essen als auch das Trinken untersagt.

2. Kurswahlen, Umwahlen

Schüler/-innen besuchen die Kurse, denen sie aufgrund der Ergebnisse der Kurswahlen und der Umverteilungen durch die Schulleitung unter Mitwirkung der SV zugewiesen worden sind. Ein Kurswechsel ist nur nach Absprache mit und Genehmigung durch den Studienleiter/ die Studienleiterin bzw. den Jahrgangsteiler / die Jahrgangsteilerin der E-Phase möglich.

3. SV-Arbeit/ Tutorenstunden

Die Arbeit der SV stellt einen wichtigen Beitrag zur Gestaltung des Schullebens dar. Die gewählten SV- Vertreter/-innen sind verpflichtet, über das Geschehen der SV-Sitzungen in den Tutorenstunden regelmäßig zu informieren. Die Tutorenstunden sind Pflichtstunden, in denen Anwesenheitspflicht besteht. Zu Beginn jedes Schuljahres wird die Schulordnung in der Tutorenstunde gemeinsam besprochen, so dass alle Schüler/-innen die Zielsetzungen der einzelnen Bestimmungen zur Kenntnis genommen haben.

4. Unterrichtsversäumnisse und Entschuldigungsverfahren

Unterrichtsversäumnisse beeinträchtigen den Unterrichtserfolg des Fehlenden, aber auch der gesamten Lerngruppe, deshalb ist der Unterricht regelmäßig zu besuchen.

- Bei Erkrankungen oder sonstigen Gründen für Fehlzeiten ist am ersten Tag eine telefonische Benachrichtigung der Schule unter Tel.: 0561 54817 bis spätestens 7.30 Uhr erforderlich. Sollte der Grund erst im Laufe des Vormittags eintreten, so ist eine Abmeldung im Sekretariat oder beim Tutor erforderlich. Alle Fehlenden werden dabei in einer Liste erfasst.
- Bei kürzeren Fehlzeiten von bis zu 3 Tagen ist eine Entschuldigung am Ende der Fehlzeit innerhalb einer Frist von einer Woche vorzulegen. Volljährige Schüler/-innen können sich selbst entschuldigen, nichtvoll-jährige benötigen eine Entschuldigung durch die Eltern. Die Entschuldigungen sind allen betroffenen Fachlehrer/-innen vorzulegen und werden anschließend vom Tutor gegengezeichnet. Formal erfolgt die Entschuldigung durch die Eintragung in einem Entschuldigungsbogen, in den Beurlaubungen mit aufgenommen werden und der von der Schülerin/ dem Schüler kontinuierlich zu führen ist.
- Im Falle absehbar **längerfristiger Erkrankungen** muss innerhalb von **3 Tagen** eine Übersendung einer schriftlichen Entschuldigung an die Schule erfolgen.

- Im begründeten Einzelfall, der durch die Klassenkonferenz beschlossen wird, kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- **Beurlaubungen aus absehbaren Gründen**, wie Fahrprüfungen etc., sind mindestens eine Woche vor dem Ereignis beim Tutor, ggf. auch beim Schulleiter, schriftlich zu beantragen und von diesem mit einem Genehmigungsvermerk zu versehen.
- Liegt eine schriftliche Entschuldigung nicht innerhalb der genannten Fristen oder unmittelbar nach dem Erkrankungszeitraum bei der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer oder der Tutorin/ dem Tutor und zusätzlich spätestens in der **nächsten Kursstunde** bei allen Kurslehrern/-innen vor, so werden diese Stunden als unentschuldigt vermerkt. Nachträglich eingereichte Entschuldigungen werden nicht anerkannt.
- Für Versäumnisse im **Sportunterricht** wird auf den entsprechenden Erlass in der jeweils gültigen Fassung verwiesen: Eine Freistellung bis zu vier Wochen kann vom Sportlehrer im Einvernehmen mit dem Tutor auf Antrag und bei Vorlage eines ärztlichen Attests genehmigt werden; über vier Wochen hinaus bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleiterin / der Schulleiter nach Attestvorlage. Für eine Freistellung über drei Monate hinaus ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attests nötig. Auch während des Beurlaubungszeitraums besteht Anwesenheitspflicht. Für Leistungen im sporttheoretischen Bereich wird eine Note erteilt. Es gelten die Regelungen der jeweiligen Erlass- und Verordnungslage. Die Freistellung beginnt erst nach der durch Antrag bzw. Attest herbeigeführten Entscheidung. Nachträglich vorgelegte Atteste werden nicht akzeptiert.

5. Die Aufenthaltsmöglichkeiten in der Schule außerhalb der Unterrichtsstunden

Vor dem Unterricht, in Freistunden und in den Pausenzeiten stehen den Schülerinnen und Schülern alle Aufenthaltsorte in der Schule zur Verfügung. Lediglich Fachräume (Kunst, Musik, Naturwissenschaften, Informatik) und die Räume mit Smartboard sind in den Pausen verschlossen und sollen von Schülern/innen nicht ohne Aufsicht genutzt werden.

- Das **Tagesheim** und die **Teestube** sind ein Aufenthalts- und Kommunikationsraum für Schüler/-innen und Lehrer/-innen, in dem man sich in Freistunden und Pausen - auch vor und nach dem Unterricht - aufhalten, zusammen arbeiten und lernen kann.
- Die **Mensa** verfügt über eine **Cafeteria**, in der Getränke und kleine Speisen gekauft werden können. Öffnungszeiten der Mensa: Montag bis Freitag von 7:30 bis 13.30 Uhr. In der Mittagspause (Essenausgabe) steht in der Mensa vorrangig den Schüler/-innen ein Platz zu, die ihre Mittagsmahlzeit einnehmen möchten. Schüler, die in dieser Zeit nichts verzehren, müssen bitte in das Tagesheim ausweichen. Der Verzehr von mitgebrachten Lebensmitteln ist in der Mensa nicht gestattet.
- Darüber hinaus bietet unsere **Herderschul-Bibliothek** allen Schüler/-innen die Möglichkeit, unterrichtsfreie Zeiten zum Arbeiten zu nutzen. Die **Herderschul-Bibliothek** ist eine Präsenzbibliothek mit mehreren Rechnerarbeitsplätzen. Netbooks können von hier ausgeliehen werden. Schülerinnen und Schüler können während der Öffnungszeiten (von der 1. bis zur 8. Stunde; Fr. bis zur 6. Std.) in der Bibliothek arbeiten. Voraussetzung ist die Beachtung der Benutzerordnung.
- Für den **SV-Raum** ist die Vertretung der Schülerinnen und Schüler (SV) verantwortlich. Er soll nur mit Zustimmung eines SV-Vorstandsmitgliedes betreten werden und unterliegt nicht der Pausen- und Schulschlussregelung.

6. Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schüler dürfen in den Pausen und Freistunden das Schulgelände auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko verlassen. In diesem Fall entfallen die Aufsichtspflicht der Schule und die Haftung des Landes Hessen.

7. Ordnung und Sauberkeit

Die Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sauberkeit in den Unterrichtsräumen, den Aufenthaltsbereichen, den Fluren und den Sanitäreinrichtungen, Sporthallen und Sportplätzen sowie auf dem gesamten Schulgelände ist eigenverantwortliche Aufgabe aller Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer.

- Tragen Sie bitte mit dazu bei, dass in unserer Schule und ganz besonders in Ihrer Klasse **der Müll getrennt wird**. In den Klassenräumen sollten 2 Müllbehälter zur Verfügung stehen. Ein schwarzer Eimer für den Restmüll. Der zweite und grüne für das Papier. Auf den Fluren stehen zusätzlich gelbe Tonnen für den Plastikmüll. In der Mensa gibt es 3 Müllbehälter, der eine ist für Plastik-, der zweite für Papier und der dritte für restlichen Müll bereitgestellt.
- Bei Unterrichtsschluss bringen alle Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht der Lehrkraft ihren Platz in Ordnung und entfernen den Abfall. Sie sorgen damit dafür, dass die Räumlichkeiten in einem ordentlichen und sauberen Zustand verlassen werden. Die jeweiligen Klassen- und Tutorengruppen sind sogenannte **Raumpaten**, d.h. sie tragen die Verantwortung für den Zustand und die Sauberkeit ihrer Räume.
- Die Schulleitung richtet in Absprache mit Klassenlehrern und Tutoren, der SV und den Hausmeistern einen wöchentlichen **Ordnungsdienst** für das Schulgelände und Schulgebäude ein.

8. Das Verhalten auf dem Schulgelände und der Umgang mit Schuleigentum

Die Einrichtungen der gesamten Schule, insbesondere der Unterrichtsräume und der Schulhof mit seinen Anlagen, sind pfleglich zu behandeln. Grundsätzlich gilt: Wer einen Schaden verursacht, muss für ihn einstehen. Er meldet ihn bitte sofort einer Lehrkraft oder dem Hausmeister. Wer mutwillig etwas zerstört oder beschmiert, muss den angerichteten Schaden wieder beseitigen bzw. die Kosten für die Schadensbeseitigung tragen.

- Die für den Unterricht von der Schule zur Verfügung gestellten **Lehr- und Lernmittel** (z.B. Bücher und Medien) sind sorgsam und schonend zu behandeln. Im Falle fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung oder des Verlusts ist Schadenersatz zu leisten.
- **Die Rechner der Schule** sollen nur für Zwecke verwendet werden, die im schulischen Interesse liegen. Die Verwendung von nicht genehmigten Spielen ist auf den Computern der Schule untersagt. Der **Besuch von Webseiten** mit rechtsradikalen (Ausnahmen bei unterrichtlichen Zwecken), pornographischen oder Gewalt verherrlichenden Inhalten ist verboten. Es gelten die strafrechtlichen Bestimmungen. Bei auftretenden technischen Problemen ist unverzüglich einer der verantwortlichen IT-Beauftragten zu benachrichtigen. Die Regeln für die Nutzung der Informatikräume sind einzuhalten.
- Das **Parken** auf dem Schulhof ist nicht erlaubt. Nur Inhabern von aktuellen Parkberechtigungskarten ist es gestattet, auf dem Parkplatz des Schulgeländes zu parken. Die Zufahrtswege für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind unbedingt frei zu halten. Zweiräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen und in den Fahrradständern abzustellen.
- Das **Befahren des Schulgeländes** mit dem Auto ist ohne besondere Genehmigung nicht gestattet.
- **Schulfremde Personen** können sich nur dann in der Schule aufhalten, wenn sie vorher bei der Schulleitung bzw. im Sekretariat angemeldet wurden und ihr Aufenthalt für den jeweiligen Zeitraum genehmigt wurde. Zur Präsentation von Projektergebnissen und zu besonderen Anlässen sind Gäste herzlich willkommen.

9. Sicherheitshinweise

Der Alarmplan und die Sicherheitshinweise in den Naturwissenschaften sind zu Beginn eines Schuljahres zu besprechen. Grundlos ausgelöster Feueralarm wird disziplinarisch geahndet und bedeutet für den/die Verursacher/in erhebliche Kosten.

10. Rauchen

Im Gebäude und auf dem gesamten Schulgelände gilt - wie in allen hessischen Schulen - das absolute Rauchverbot (§ 3 Abs. 9 Hess. Schulgesetz in der Fassung vom 29. 11. 2004). Das Rauchen ist nur bei Volljährigkeit und nur in den dafür vorgesehenen Raucherzonen am Eingang Jahnstraße (Richtung Turnhalle) und an der Zufahrt zum Parkplatz gestattet. Die Zigarettenkippen sind in die bereitgestellten Ascheneimer zu werfen. Am Eingang Maulbeerplantage, auf den dortigen Bürgersteigen und dem angrenzenden Kinderspielplatz soll aus Rücksichtnahme auf die Anwohner nicht geraucht werden. An diesen Orten soll generell ein Aufenthalt in den Pausen unterbleiben. Verstöße werden als schulschädigendes Verhalten betrachtet. Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot bei Minderjährigkeit erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung der Schule an die Eltern des betreffenden Schülers.

11. Drogen und Alkohol

Der Genuss von **alkoholischen Getränken** auf dem Schulgelände sowie vor und während des Unterrichts ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen, z.B. bei Festen, erteilt die Schulleitung. Der Konsum und die Weitergabe von **Drogen** in der Schule sind strikt untersagt. Im Übrigen gelten die strafrechtlichen Bestimmungen.

12. Waffen

Das Mitführen von Waffen ist in der Schule verboten. Als Waffen gelten alle Gegenstände, die dazu bestimmt oder geeignet sind, andere zu bedrohen oder zu verletzen. Wer eine Waffe bei sich trägt oder gegen andere einsetzt, muss mit der Verweisung von der Schule rechnen. Im Übrigen gelten die strafrechtlichen Bestimmungen.

13. Gewalt

Die Androhung oder Anwendung von physischer und psychischer Gewalt (zum Beispiel auch Mobbing) gegen Schülerinnen oder Schüler und gegen Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie Besucher und Gäste der Schule wird nicht geduldet und hat pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen nach § 82 des Hessischen Schulgesetzes zur Folge.

14. Hinweise zur Konfliktregelung

In jeder Schule gibt es Anlässe für Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern einerseits und Lehrerinnen und Lehrern andererseits. Dabei geht es oft um Sachfragen, doch kommt es bei Konflikten in zwischenmenschlichen Beziehungen auch immer wieder zu Kränkungen. Das sind zwar Ausnahmen, auch bei uns an der Herderschule, aber wir müssen uns alle in jedem einzelnen Fall um eine faire Konfliktbewältigung bemühen!

- Sprechen Sie zunächst mit der betreffenden Lehrerin / mit dem Lehrer, wenn Ihnen etwas nicht gefällt oder wenn Ihnen Unrecht geschehen ist, denn es ist sinnvoll, den Konflikt zuerst einmal auf dem direkten Weg zwischen den Beteiligten zu regeln.
- Wenn der Konflikt nicht nur Sie allein, sondern auch andere Schülerinnen und Schüler angeht, wenden Sie sich an Ihre Klassen- oder Kurssprecher und beziehen Sie die Klasse oder den Kurs mit ein. Denn manche Dinge lassen sich am besten auch für andere und mit anderen klären.
- Sollten Sie in der Situation nicht weiterkommen, können Sie auch die SV einschalten: die SV-Versammlung, die Stufen- und Schulsprecher, die ja Ihre Interessenvertreter sind. Auch von

Lehrerseite können Sie Unterstützung erfahren: Für Ihre Probleme stehen Ihnen vor allem Ihre Klassenlehrerin / Ihr Klassenlehrer oder Ihre Tutorin / Ihr Tutor zur Verfügung.

- Wenn Sie diesen Weg nicht gehen können oder wollen, wenden Sie sich an die Verbindungslehrerin / den Verbindungslehrer oder an eine andere Lehrerin / einen Lehrer Ihres Vertrauens.
- Auch der Jahrgangsstufenleiter, der Studienleiter, ggf. auch der Schulleiter können Ihnen weiterhelfen, wenn Sie die anderen Wege nicht gehen wollen oder können.
- Auch die Eltern sind Ihre Interessenvertreter, vor allem wenn Sie noch nicht volljährig sind. Wir hoffen mit diesen Hinweisen zu einer fairen Konfliktregelung und damit zu einem guten Schulklima beitragen zu können.

15. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Schulordnung

Wer gegen Bestimmungen dieser Schulordnung verstößt, muss mit pädagogischen oder rechtlichen Sanktionen rechnen. Schwerwiegende Verstöße gegen die Schulordnung werden von den Lehrkräften oder der Schulleitung durch Pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen nach § 82 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) geahndet. Das Stufenverfahren sieht: 1. eine mündliche Ermahnung durch die Tutorin/den Tutor, 2. eine schriftliche Ermahnung (Formular im Sekretariat erhältlich), 3. einen Termin beim Schulleiter mit einer entsprechenden Aktennotiz, 4. die Androhung der Verweisung durch den Schulleiter auf der Grundlage der Entscheidung durch die Klassenkonferenz, 5. und nachfolgend die Verweisung (i.A. durch das Schulamt) vor. Wird ein versäumter Arbeitstermin nicht fristgerecht entschuldigt, so besteht kein Anrecht auf einen Nachschreibtermin, die Arbeit wird dann mit 0 Punkten bewertet. Ein Nachschreibtermin kann unmittelbar nach dem Erkrankungszeitraum anberaumt werden. Fahrschulprüfungen o. a. werden nicht als Entschuldigungsgrund für das Versäumnis von Arbeitsterminen angesehen. Atteste, die eine längerfristige Nichtteilnahme am Sportunterricht begründen, sind unmittelbar nach dem Eingang bei der Schule dem Schulsportleiter / der Schulsportleiterin vorzulegen, um den Status/die Kursbelegung in der LUSD ändern zu können, die in allen Fällen als Belegnachweis dient.